



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4714/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Überstellung von Strafgefangenen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der mit dem EU-JZG-ÄndG 2013 umgesetzte Rahmenbeschluss 2008/947/JI ist weder ein vom Europäischen Rat angenommener Rechtsakt, noch dient er der Überstellung von Strafgefangenen.

Vermutlich zielt die Anfrage auf die Überstellung von Strafgefangenen nach Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909 des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABI L 2008/327, 27, durch Österreich mit dem EU-JZG-ÄndG 2011 ab.

Vorweg ist festzuhalten, dass dieser Rahmenbeschluss noch immer nicht von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt ist (es steht derzeit noch die Umsetzung durch Bulgarien, Deutschland, Irland, Portugal und Schweden aus), sodass auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht alle Überstellungen auf dieser Rechtsgrundlage erfolgen.


Im Jahr 2013 wurden 316 Ersuchen von Österreich um Übernahme der Strafvollstreckung an andere Mitgliedstaaten der EU übermittelt. In 96 Fällen erfolgte auch eine tatsächliche Überstellung. Im Jahr 2014 belief sich die Zahl der Ersuchen auf 320; tatsächliche Überstellungen waren 80 zu verzeichnen.

Da Ersuchen anderer Mitgliedstaaten der EU um Übernahme der Strafvollstreckung durch

Österreich entsprechend der seit Umsetzung des Rahmenbeschlusses neuen Rechtsgrundlage im direkten Weg (ohne Befassung des Bundesministeriums für Justiz) einlangen und bearbeitet werden, liegt die genaue Zahl der einlangenden Ersuchen und tatsächlichen Übergaben nicht vor. Vor dem Hintergrund der auf der zuvor geltenden Rechtsgrundlage gemachten Erfahrung ist aber davon auszugehen, dass jährlich nur ca. zehn derartige Ersuchen an Österreich gestellt werden.

Wien, 23. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-06-23T13:28:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>